

Ausführungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee

Änderung vom 6. Juni 2011

Die Fischereikommission Vierwaldstättersee, gestützt auf § 2 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee beschliesst:

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 4. Juni 2008 werden wie folgt geändert:

§ 18 Schonzeiten

Die Schonzeit für Hechte im Alpnachersee wird aufgehoben.

§ 19 Fangmindestmass

Das Fangmindestmass für Hechte im Alpnachersee wird aufgehoben.
Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Fischereikommission Vierwaldstättersee

Der Präsident: Stefan Fryberg, Regierungsrat
Der Geschäftsführer: Josef Muggli, Fischerei- und Jagdverwalter

Fischereikommission Vierwaldstättersee

Geschäftsstelle: Landwirtschaft und Wald (Iawa), Abteilung Fischerei und Jagd
Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Tel 041 925 10 80, iawa@lu.ch



Beschluss über die Aufhebung der Schonbestimmungen für den Hecht im Alpnachersee

Sachverhalt

Bei einem erheblichen Anteil der Felchen in den Fängen der Berufs- und Sportfischer im Alpnachersee wurde der Befall durch den Hechtbandwurm (*Trlaenophorus crassus*) nachgewiesen. Auf Grund der meist deutlich erkennbaren Cysten im Muskelfleisch sind befallene Felchen nicht mehr marktfähig. Eine Gefährdung der Konsumenten kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Felchen sind Zwischenwirte des Parasiten, der Endwirt ist der Hecht.

Die für die Fischerei zuständigen Fachstellen der Kantone Ob- und Nidwalden beantragten daher bei der Fischereikommission Vierwaldstättersee die Schonbestimmungen für den Hecht (§§ 18 und 19 der Ausführungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung über den Vierwaldstättersee) aufzuheben. Die Fischereikommission Vierwaldstättersee hat die Anträge an ihrer Sitzung vom 06. Juni 2011 beraten.

Erwägungen

Die Untersuchungen von Felchen im Alpnachersee bestätigen eine hohe Befallsstärke mit *Trlaenophorus crassus* (Hechtbandwurm). In den übrigen Becken des Vierwaldstättersees werden ebenfalls gelegentlich befallene Felchen festgestellt. Es handelt sich dabei jedoch nur um Einzelnachweise. Die hohe Infektionsrate scheint ein auf den Alpnachersee begrenztes Phänomen zu sein. Massnahmen, die sich auf den Alpnachersee beschränken, sind daher als zielführend zu beurteilen. Eine Anordnung von Massnahmen für den ganzen Vierwaldstättersee sind zur Zeit nicht erforderlich. Als einzige Massnahme bietet sich die Unterbrechung des Entwicklungszyklus an. Dabei steht die starke Reduzierung des Endwirts Hecht im Vordergrund, um die Infektionsrate in den Zwischenwirten, dazu gehören die Felchen, zu senken.

Die Fischereikommission beschliesst

Gestützt auf § 2 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee werden die Schonbestimmungen für den Hecht im Alpnachersee aufgehoben.

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 04. Juni 2008 werden wie folgt geändert:

§ 18 Schonzeiten

Die Schonzeit für Hechte im Alpnachersee wird aufgehoben.

§ 19 Fangmindestmass

Das Fangmindestmass für Hechte im Alpnachersee wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen

Altdorf, 06. Juni 2011

Fischereikommission Vierwaldstättersee

Der Präsident

Stefan Fryberg, Regierungsrat

Der Geschäftsführer

Josef Muggli, Fischerei- und Jagdverwalter